

## **Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Partner- und Subunternehmer der Greenwaste GmbH**

Die nachfolgend beschriebenen Bedingungen gelten für die von Greenwaste eingesetzten Auftragnehmer von Entsorgungsdienstleistungen (nachstehend Partner- und Subunternehmer genannt), sofern nicht anders schriftlich vereinbart. Hiervon abweichende Bedingungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn Greenwaste ausdrücklich schriftlich zustimmt.

1.0. Greenwaste beauftragt den Partner- und Subunternehmer ausschließlich auf der jeweiligen vertraglichen Grundlage z.B. Vertrag oder Auftrags-Bestellformular und den nachfolgenden Bedingungen. Der jeweilige Kommunikationsweg in Bezug auf die Einzelheiten der Beauftragung wird gemeinsam festgelegt (z. B. E-Mail oder Portal).

1.1. Die AGB's des beauftragten Partner- und Subunternehmers gelten nicht.

1.2. Greenwaste ist durch seinen Kunden beauftragt worden, die Ausführung von bestimmten Dienstleistungen oder Tätigkeiten vorzunehmen. Der von Greenwaste beauftragte Partner- und Subunternehmer führt seinerseits die vertragliche Leistung im Auftrag von Greenwaste aus. Der und Partner -und Subunternehmer hat die notwendige Fach- und Sachkunde im Bereich der Abfallwirtschaft zu besitzen.

1.3. Der Partner -und Subunternehmer bekommt von Greenwaste die Auftragsdetails auf dem vereinbarten Kommunikationsweg mitgeteilt. Sollte der Partner- und Subunternehmer den Auftrag nicht durchführen können, so ist er verpflichtet dies Greenwaste umgehend, innerhalb von 12 Stunden nach Übermittlung der Auftragsdetails, zu melden. Bei nicht fristgerechter Meldung an Greenwaste hat der Partner- und Subunternehmer die hierdurch entstehenden Schäden sowie die Mehrkosten zu tragen.

1.4. Der Partner- und Subunternehmer verpflichtet sich

- Greenwaste umgehend zu informieren, wenn der Kunde von Greenwaste über einen nicht vereinbarten Kommunikationsweg eine Bestellung beim Partner- und Subunternehmer platziert.
- den personellen und sachlichen Aufwand für die vereinbarte Leistung zu planen sowie durchzuführen um den kontinuierlichen Betriebsablauf jederzeit zu gewährleisten.
- Im Rahmen der Vertragserfüllung sämtliche gesetzliche und untergesetzliche Vorschriften sowie behördliche Auflagen und sonstige behördliche Vorgaben einzuhalten.
- zur Gewährleistung der Ladungssicherung, Sichtung der Befüllung der Behälter und dessen Inhalt.
- nicht ordnungsgemäßes Verhalten (z.B. Fehlwürfe oder Überfüllung, etc.) umgehend, spätestens innerhalb von 24 Stunden Greenwaste schriftlich, möglichst mit aussagekräftiger Fotodokumentation, zu melden.
- Gemischte Abfälle, deren getrennte Sammlung gem. § 3 Abs. 2 GewAbfV nicht zumutbar ist, gem. § 4 Abs. 1 GewAbfV vorrangig einer Vorbehandlungsanlage bzw. im Fall von Bau- und Abbruchabfällen gem. § 9 Abs. 1 GewAbfV einer Aufbereitungsanlage zuzuführen. Sollte die Behandlung der Gemische in den Vorbehandlungs- bzw. Aufbereitungsanlagen nach der GewAbfV technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar sein, ist dies anhand von Fotos oder anderer Belege gem. § 4 Abs. 5 GewAbfV bzw. im Fall von Bau- und Abbruchabfällen entsprechend der Vorgaben in § 9 Abs. 6 GewAbfV zu dokumentieren und der GREENWASTE ordnungskonform darzulegen. Die nicht sortierfähigen Abfälle sind entsprechend § 4 Abs. 4 bzw. gem. § 9 Abs. 5 GewAbfV von anderen Abfällen getrennt zu halten und unverzüglich vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen Verwertung zuzuführen. dieser Verpflichtungen gegenüber Greenwaste nachvollziehbar zu dokumentieren.

Version II / Stand 04/2023

Greenwaste GmbH  
Keplerstraße 1  
D-47506 Neukirchen-Vluyn  
Tel.: +49 (0) 2845 307 87 61

Geschäftsführer  
Johannes Bos  
Dipl.-Ing. Christian Clintgens

Bank Details  
Sparkasse Krefeld  
BIC: SPKRDE33X  
IBAN EUR: DE59 3205 0000 0000 4630 34

AG Kleve HRB 18095  
UST-ID DE353719286

- zur ordnungsgemäßen Wartung sowie Instandhaltung und -setzung der erforderlichen Sachmittel, unabhängig ob die Sachmittel selbst oder durch Greenwaste zur Verfügung gestellt werden.
- den Ausfall der Sachmittel unverzüglich an Greenwaste zu melden.

1.5. Greenwaste behält sich vor, monatliche Reports über die erbrachten Leistungen einzuholen. Die Anforderungen an Inhalt, Form, Zeitpunkt und Organisation der Aufzeichnungen und Berichte legen die Vertragsparteien nach Rücksprache fest.

1.6. Greenwaste bezahlt dem Partner- und Subunternehmer für die erbrachte Leistung eine Vergütung gemäß der verhandelten Grundlagen. Die Zahlungen verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der Rechnungsversand erfolgt in der Regel in pdf- Format, inkl. der zugehörigen Leistungsnachweise. Die Rechnung hat ausschließlich die monatlichen Leistungen für eine Anfallstelle zu beinhalten. Folgende Informationen müssen auf dem Leistungs-/Wiegescchein vorhanden sein:

- Leistungs-/Wiegescchein-Nummer, Adresse der Anfallstelle,
- Bezeichnung des Auftraggebers, Leistungsfirma vor Ort,
- Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung, Menge und Einheit,
- das Leistungsdatum und die Uhrzeit,
- Unterschriften der Anfallstelle auf Leistungs-/Wiegescchein.

Zahlungsziel : für Rechnungen 30 Tage

Zahlungsziel : Gutschriften sofort netto.

Greenwaste ist zur Verrechnung berechtigt.

1.7. Für nicht zertifizierte Partner- und Subunternehmer vollzieht Greenwaste, vor der erstmaligen Leistungserbringung, ein internes Prüfungsverfahren. Der Partner- und Subunternehmer wird verpflichtet :

- eine Gewerbeanmeldung vorzunehmen oder vorzuhalten
- erforderliche Zertifikate einzuholen oder vorzuhalten
- sämtliche erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen, Anzeigen zu tätigen
- Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung ( Deckungssumme mind. € 5 Mio ) vorzuhalten
- GüKG, Beförderungserlaubnis, EU-Lizenz vorzuhalten
- Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Mindestentgeltzahlung und zum Arbeitsschutz

Greenwaste kann die Vorlage von diesen und anderen erforderlichen Nachweisen zudem jederzeit unverzüglich einfordern.

Nachweise der Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb erfolgen durch die entsprechende Registrierung im Fachbetriebe-Register unter <https://fachbetriebeRegister.zks-abfall.de/fachbetriebeRegister>.

Greenwaste behält sich vor weitere Kriterien anzuwenden und diese auch vor Ort zu auditieren.

1.8. Die Laufzeiten und ordentliche Kündigungsmöglichkeit der Verträge werden individuell festgelegt und richten sich in der Regel nach den Laufzeiten der vorschaltenden Verträge.

Eine fristlose Kündigung der Verträge aus wichtigem Grund ist insbesondere möglich, wenn

- der Partner– und Subunternehmer trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt in erheblicher Weise gegen seine Vertragsverpflichtungen und/oder insbesondere aber nicht abschließend gegen die jeweils geltenden gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften verstößt.
- der Partner– und Subunternehmer trotz schriftlicher Abmahnung nach Fristsetzung seine Entsorgungspflicht in erheblichem Maße mangelhaft erfüllt.
- durch behördliche Anordnung und/oder aufgrund einer neuen aktualisierten Rechtslage die mit den Bedingungen verfolgte Entsorgung ganz oder zu einem wesentlichen Teil untersagt wird.

Version II / Stand 04/2023

Greenwaste GmbH  
Keplerstraße 1  
D-47506 Neukirchen-Vluyn  
Tel.: +49 (0) 2845 307 87 61

Geschäftsführer  
Johannes Bos  
Dipl.-Ing. Christian Clintgens

Bank Details  
Sparkasse Krefeld  
BIC: SPKRDE33X  
IBAN EUR: DE59 3205 0000 0000 4630 34

AG Kleve HRB 18095  
UST-ID DE353719286

- sich die wirtschaftliche Lage des jeweils anderen Partners so verschlechtert, dass zu befürchten ist, dass dieser seinen Verpflichtungen nicht mehr hinreichend nachkommen können wird. Dies gilt insbesondere, wenn über das Vermögen des Partner- und Subunternehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- der Partner- und Subunternehmer seinen Verpflichtungen zur Zahlung der nach diesem Vertrag geschuldeten Entgelte bzw. Verwertungserlöse trotz Abmahnung in erheblichem Maße nicht wie im vertraglichen Rahmen vereinbart nachkommt.

Im Falle der fristlosen Kündigung durch Greenwaste ist der Partner- und Subunternehmer auf Verlangen von Greenwaste verpflichtet, die vereinbarten Leistungen ganz oder teilweise entsprechend so lange weiter zu gleichen Bedingungen zu erbringen, bis die Ablösung durch Greenwaste oder einen anderen geeigneten Partner- und Subunternehmer erfolgt.

1.9. Der Partner- und Subunternehmer führt den Auftrag auf eigene Gefahr durch und haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die er im Zusammenhang mit der Durchführung der Dienstleistung schuldhaft verursacht oder für die er aufgrund einer Gefährdungshaftung verantwortlich ist. Insbesondere haftet er für alle Schäden, die aus der Nichtbeachtung von Gesetzen, Unfallverhütungsvorschriften sowie behördlicher Bestimmungen oder Auflagen resultieren. Sofern der Partner- und Subunternehmer gegen gesetzliche oder untergesetzliche Vorschriften oder gegen behördliche oder vertragliche Vorgaben verstößt, hält der Partner- und Subunternehmer Greenwaste von allen Ansprüchen Dritter frei.

1.10. Der Partner- und Subunternehmer verpflichtet weder direkt oder indirekt mit Kunden und Auftraggeber von Greenwaste in Kontakt zu treten. Diese Verpflichtung sind für die Zeit der vertraglichen Zusammenarbeit und darüber hinaus für einen Zeitraum von weiteren 24 Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit bindend.

1.11. Die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen können jederzeit über die Website [www.Greenwaste.de](http://www.Greenwaste.de) oder über [info@Greenwaste.de](mailto:info@Greenwaste.de) abgerufen werden.

1.12. Greenwaste ist befugt, die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen nach eigenem Ermessen zu ändern, zu kürzen und/oder zu ergänzen.

1.13. Es gilt immer die zuletzt eingereichte Version. Greenwaste wird versuchen, die Partner- und Subunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, ist aber nicht dazu verpflichtet. Die Partner- und Subunternehmer sind verpflichtet, sich regelmäßig über den Inhalt der aktuellen Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu informieren.

1.14. Sollte der Partner- oder Subunternehmer mit den geänderten Bedingungen nicht einverstanden sein, werden sich beide Parteien beraten, um den Widerspruch zu beseitigen. Sollte dies nicht möglich sein, gilt der Vertrag mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist ab dem Tag des Scheiterns der Verhandlungen als gekündigt. Greenwaste wird den Auftraggeber hiervon schriftlich in Kenntnis setzen.

Version II / Stand 04/2023

Greenwaste GmbH  
Keplerstraße 1  
D-47506 Neukirchen-Vluyn  
Tel.: +49 (0) 2845 307 87 61

Geschäftsführer  
Johannes Bos  
Dipl.-Ing. Christian Clintgens

Bank Details  
Sparkasse Krefeld  
BIC: SPKRDE33X  
IBAN EUR: DE59 3205 0000 0000 4630 34

AG Kleve HRB 18095  
UST-ID DE353719286